

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

per Postzustellungsurkunde

Wienold Müller-Velten

Rechtsanwälte

Schilderstr. 5

38640 Goslar

für

Telefon: 0385/ 5 88 66 – [geschwärzt*]

Telefax: 0385/ 5 88 66 - 570

E-Mail: [geschwärzt*]

Bearbeitet von: [geschwärzt*]

AZ: StALU WM 51-4315-5712.0.4.1.2EG
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 11.06.2026

Nordev GmbH & Co. KG

[geschwärzt*]

Am Strauchberg 6

19370 Parchim

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

für

*„die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion
von Biodiesel (Fettsäuremethylester)“
gem. 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV“*

in Parchim

Gez. 52/26

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidungen	3	E. Hinweise	27
B. Antragsunterlagen	5	I.1. Allgemeines	27
C. Nebenbestimmungen	5	I.2. Immissionsschutz und Anlagensicherheit	28
I. Bedingungen	5	I.3. Bauordnung	29
I.1. Anlagensicherheit.....	5	I.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	29
I.2. Arbeitsschutz.....	6	I.5. Arbeitsschutz	29
II. Auflagen.....	7	F. Rechtsgrundlagen.....	30
II.1. Allgemeines	7	G. Rechtsbehelfsbelehrung.....	32
II.2. Immissionsschutz	7	Anhang 1: Inhaltsverzeichnis d. Antragsunterlagen .	33
II.3. Bauordnung.....	12		
II.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	12		
II.5. Arbeitsschutz.....	16		
II.6. Brand- und Katastrophenschutz.....	18		
II.7. Prüfungen, Anzeigen und Abnahmen ...	19		
D. Begründung	19		
I. Sachverhalt	19		
I.1. Antragsgegenstand	19		
I.2. Verfahrensart	20		
I.3. Zuständigkeit.....	20		
I.4. Vollständigkeit.....	20		
I.5. Behördenbeteiligung.....	20		
I.6. Gemeindliches Einvernehmen	21		
I.7. Vorprüfung des Einzelfalls	21		
I.8. Anhörung.....	21		
II. Entscheidung.....	21		
II.1. Genehmigung	21		
II.2. Verfristung.....	21		
II.3. Kostenentscheidung.....	22		
III. Bedingungen	23		
III.1. Anlagensicherheit.....	23		
III.2. Arbeitsschutz.....	23		
IV. Auflagen.....	23		
IV.1. Allgemeines	23		
IV.2. Immissionsschutz und Anlagensicherheit	24		
IV.3. Bauordnung.....	27		
IV.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	27		
IV.5. Arbeitsschutz.....	27		
IV.6. Brand- und Katastrophenschutz.....	27		



A. Entscheidungen

1. Der

Nordev GmbH & Co. KG.
Zum Strauchberg 6
19370 Parchim

wird auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 13. Oktober 2023 (letzte Änderungen: 17.12.2025), eingegangen am 13. Oktober 2023, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur " Herstellung von Biodiesel (Fettsäuremethylester)"

am Standort

Zum Strauchberg 6
19370 Parchim
Gemarkung: Parchim
Flur: 53; Flurstücke: 2/11

erteilt.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 dieses Bescheides (**d.B.**) erlischt, wenn nicht bis zum 11.06.2029 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen wurde.
3. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen bzw. Anlagenteile und Nebenanlagen:

- Hauptanlage Veresterungsanlage (HA 0100) mit folgenden Nebenanlagen (AN)

- Chemische Abfallbehandlung (AN 001)

- Destillieren, Trocknen, Verdampfen von nicht-gefährliche Abfällen (AN 002)

- Veresterung (Saurer Reaktor 1 -3) (BE 110)
- Umesterung (Umesterungsreaktor) (BE 120)
- Trockner (destillieren, verdampfen) (BE 130)
- Entmethanolisierung (BE 140)

- Methanol-Anlage (AN 260)

- Lagertank Methanol (BE 260)

- Tanklager (BE 200)

- Ester-Crude-Lager 1 (BE 210)
- Ester-Crude-Lager 2 (BE 220)
- Fettsäure-Lager 1 (BE 230)
- Fettsäure-Lager 2 (BE 240)
- Sauerwasser Lager (BE 250)

- Nebenanlagen (BE 300)

- Wärmeerzeugung (BE310)
- Kälteerzeugung (BE 320)
- Gaswäscher (BE 330)
- Container Qualitätssicherung (BE 340)

- Gefahrstofflagerung (BE 400)

- Lagertank Schwefelsäure (BE 430)



- Lagertank Kaliummetholat (BE 440)
- Lagertank Schwefelsäure bzw. Säure-Lagertank (BE 450)

4. Die Genehmigung erstreckt sich auf den Einsatz, Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern:

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99 Abfälle a. n. g.

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

- 02 04 99 Abfälle a. n. g.

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

- 02 06 99 Abfälle a. n. g.

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

- 07 01 99 Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 99 Abfälle a. n. g.

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle



20 01 25 Speiseöle und -fette

5. In der Anlage dürfen nur die unter A.4. dieses Bescheides (d.B.) genannten Abfälle zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung angenommen werden.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Nordev GmbH & Co. KG zu tragen.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird unter Anrechnung der geleisteten Vorsschusszahlung auf

[geschwärzt*]

festgesetzt. Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 15.07.2026 auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landesamt für Finanzen MV
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzzeichen:	[geschwärzt*]

7. Dem Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 3 LBauO M-V wird auf Grundlage von § 67 Abs. 1 LBauO M-V unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlichen Belange stattgegeben.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist im Anhang d.B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Anlagensicherheit

- I.1.1 Die sechs mit Gefahrstoffen gefüllten Gefahrgutcontainer der alten Versuchsanlage, welche sich zwischen dem Betriebsgebäude und dem neu geplanten Standort der Reaktoren befinden, sind vor Baubeginn vom Anlagengrundstück zu entfernen. Sofern ein Transport in gefülltem Zustand aufgrund der abgelaufenen Prüfung der Gefahrgutcontainer nicht zulässig ist, sind diese zuvor durch eine Fachfirma zu leeren und der Inhalt separat zu transportieren.
- I.1.2 Der Nachweis des erfolgten Entfernens der sechs Gefahrgutcontainer ist eine Woche vor Baubeginn dem StALU WM vorzulegen.
- I.1.3 Sämtliche sonstigen Anlagenteile der alten Versuchsanlage und andere Gegenstände (wie Gefahrstoffzelt, Behälter, Tanks, IBC, Werkstattcontainer, alte LKW-Anhänger), die nicht in den Antragsunterlagen (Lagepläne, Brandschutzkonzept) enthalten sind, sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Genehmigung und müssen spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage vom Betriebsgrundstück entfernt werden.
- I.1.4 Vor erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG von einem nach § 29b BImSchG mindestens für Anlagen nach

Nr. 4.1.2 EG, 8.8.2.1 EG, 8.10.2.1 EG und 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV und für die Fachgebiete 2.1, 2.2, 3, 4, 10 und 16.1 (siehe Anlage 2 der 41. BImSchV) bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem StALU WM sowie dem LAGuS vor Inbetriebnahme schriftlich zu übermitteln. Der Prüfbericht zur sicherheitstechnischen Prüfung gemäß § 29a BImSchG soll Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten:

- Prüfung der Durchführung und Dokumentation von Instandhaltungsarbeiten und Prüfung der Warn- und Alarmierungseinrichtungen,
- Überprüfung des Vorliegens der technischen Dokumentation bzw. der Betriebsanleitung des Herstellers,
- Prüfung betrieblicher Dokumente (soweit nach den für diese Anlage bzw. deren Teile geltenden Verordnungen erforderlich) wie Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV, Gefährdungsbeurteilung nach § 6, Nachweise der Unterweisung und Vorliegen der Betriebsanweisungen (s.a. § 12 BetrSichV), Brand- und Explosionsschutzdokument.

Sicherheitsrelevante Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb im zurückliegenden Überprüfungsintervall sind dem Sachverständigen zur Kenntnis zu geben. Im Rahmen der Prüfung sind ggf. in Folge des Ereignisses überarbeitete betriebliche Dokumente und / oder eingeleitete technische und / oder organisatorische Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzung und ihrer Wirksamkeit zur Vermeidung derartiger Ereignisse bzw. zur Reduzierung der Auswirkungen dieser zu überprüfen. Weitere sicherheitsrelevante Gesichtspunkte aus Sicht des Sachverständigen sind im Prüfbericht anzugeben. Mindestens 2 Wochen vor der geplanten Überprüfung ist der Inhalt der Überprüfung mit dem StALU WM abzustimmen, um ggf. ergänzende Prüfpunkte benennen zu können. Mit Übergabe des Prüfberichtes nach § 29a Abs. 3 BImSchG innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung ist über die ggf. bereits erfolgte Abstellung von Mängeln zu berichten. Soweit die Mängel noch nicht abgestellt sind, ist über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Bei Mitteilung von Ergebnissen gemäß § 29a Abs. 3 Halbsatz 2 BImSchG, d.h. die unverzügliche Mitteilung von Mängeln zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren, ist über eingeleitete Maßnahmen zu berichten und das weitere Vorgehen mit dem StALU WM abzustimmen.

I.2. Arbeitsschutz

- I.2.1 Das Explosionsschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und in ein Explosionsschutzdokument zu überführen.

*Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV;
Nr. 11.3 des Explosionsschutzkonzepts vom 24.09.2024*

- I.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage, sind Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 und 1 mit technischen Maßnahmen gegen Blitzschlag auszurüsten.

Abschnitt 5.8.2 Abs. 3 TRGS 723

- I.2.3 Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen(teilen) die vor der endgültigen Errichtung der Anlage durchgeführt worden sind, sind nach endgültiger Errichtung der Anlage und in jedem Fall vor Inbetriebnahme zu wiederholen. Die Prüfständigkeit und der Prüfinhalt richten sich nach § 15 BetrSichV.

In jedem Fall muss zum Prüfumfang gehören:

- unerwünschte Wechselwirkungen
- Abstände und Schutzstreifen nach dem Stand der Technik (z.B.: TRGS 510, TRGS 509)

§ 19 Abs. 5 BetrSichV; Anh. 3 Nr. TRBS 1201 Teil 1

- I.2.4 Gefahrstoffe in ortsveränderlichen Behältern sind in einem Gefahrstofflager aufzubewahren und zu lagern, dessen Bauweise und Gestaltung sicherstellt, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und eine Gefährdung der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert wird.
- I.2.5 Außerhalb von einem Lager dürfen nur Kleinmengen (abhängig von Art und Einstufung gemäß CLP-Verordnung), insgesamt jedoch maximal eine Menge von 1.500 kg, aufbewahrt und gelagert werden.
- § 8 Abs. 5 GefStoffV, TRGS 510 Abschnitt 1 Abs. 8 und 10
- I.2.6 Alle Gefahrstoffe, die verwendet werden, müssen identifizierbar sein. Gefährliche Stoffe und Gemische sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auch Anlagen, Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- § 8 Abs. 2 GefStoffV, TRGS 201, TRGS 509

II. Auflagen

II.1. Allgemeines

- II.1.1 Die Anlage ist gemäß den Darstellungen der Antragsunterlagen nach Anhang 1 d.B. zu errichten und zu betreiben.
- II.1.2 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und hinsichtlich der entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- II.1.3 Das Original oder eine Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen nach Anhang 1 d.B sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- II.1.4 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.
- II.1.5 Die geplante Inbetriebnahme ist dem StALU WM mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- II.1.6 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde wie auch dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.

II.2. Immissionsschutz

Allgemeines

- II.2.1 Die Anlage ist ordnungs- und sachgemäß zu betreiben. Sie haben für größtmögliche Sauberkeit im Umfeld der Anlage zu sorgen.
- II.2.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind insbesondere anzugeben:
- Verantwortlichkeiten
 - Unterweisungen und Unterrichtungen
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage

- Dokumentation der eingesetzten und erzeugten Stoffe
 - Zurückweisung von Abfallanlieferungen mit Ursache
 - Probennahme- und Probenvorbereitungsprotokolle sowie die Beprobungsergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung für die angenommenen Abfälle – Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen
 - Wartungs- und Reparaturarbeiten
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen
- II.2.3 Insbesondere sind Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Firma abzuschließen.
- II.2.4 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Anlage einschließlich der zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.
- II.2.5 Es ist sicherzustellen, dass während der Betriebszeit ausreichendes und qualifiziertes Personal in der Anlage anwesend ist.
- II.2.6 Das Bedienungspersonal ist mit der Inbetriebnahme der Anlage sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- II.2.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte und verantwortliche Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- II.2.8 Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Es ist vor Ort aufzubewahren und arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch muss zudem jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- II.2.9 Das Betriebsgelände ist durch einen Zaun gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
- II.2.10 Störungen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleisten, sind dem StALU WM, Abt. 5, sofort mitzuteilen.

Anlagensicherheit

- II.2.11 Für die Anlage ist wiederkehrend alle drei Jahre nach Inbetriebnahme oder im Falle einer Betriebseinstellung durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen eine sicherheitstechnische Überprüfung nach § 29a BImSchG durchzuführen. Die Bekanntgabe des Sachverständigen muss mindestens die Anlagen nach Nr. 4.1.2 EG, 8.8.2.1 EG, 8.10.2.1 EG und 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV und die Fachgebiete 2.1, 2.2, 3, 4, 10 und 16.1 nach Anlage 2 der 4. BImSchV enthalten.

Abfallwirtschaft

- II.2.12 Der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die im § 10 Abs. 4 KrWG genannten Schutzgüter, nicht beeinträchtigt wird.
- II.2.13 Störungen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleisten, sind dem StALU WM, Abt. 5 „Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft“ sofort mitzuteilen.
- II.2.14 Die Eingangskontrolle der Abfälle hat wie folgt zu erfolgen:

- Feststellung der Abfallart
 - Durchführung von Sichtkontrollen
 - organoleptische Prüfung
 - Überprüfung der Dokumente gemäß Nachweisverordnung
 - Mengenermittlung (in Gewichtseinheiten)
- II.2.15 Im Betriebstagebuch sind falsch deklarierte Abfälle, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, wie folgt zu dokumentieren:
- Datum der Feststellung falsch deklarerter Abfälle
 - Lieferant, bzw. notifizierende Person
 - Abfallart
 - Abfallmenge
 - Grund der Sicherstellung einschließlich Abfallbeschreibung und ggf. Analytik
 - Ausgangsdatum
 - Adressat der sichergestellten Abfälle
- II.2.16 Im Falle von falsch deklarierten Abfällen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, ist der Abfall entweder zurückzuweisen oder im Sperrlagerbereich sicherzustellen. Bei Zweifel der Verunreinigung mit schädlichen Stoffen ist eine Analytik für die Bestimmung des weiteren Verwertungsweges durchzuführen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Im Falle eines unregelmäßigen Entsorgungsweges bedarf es der Absprache mit dem StALU WM, Abt. 5.
- II.2.17 Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen betrieblichen Ablauforganisation ist ein Register zu führen. Das Register hat jeweils folgende wesentliche Daten zum Betriebsablauf zu enthalten:
- Daten/Nachweise über den aktuellen Input
(Feststellung der Abfallart inkl. Abfallschlüsselnummer entsprechend den Anforderungen des AVV, Daten Lieferant, Mengen, Beförderer)
 - Daten/Nachweise über den aktuellen Output
(Übernahmescheine)
 - Ergebnisse von Eingangskontrollen/Analytik, Zertifikate
 - Praxisbelege (Lieferscheine, Wiegenoten)
 - besondere Vorkommnisse bzw. Betriebsstörungen
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- II.2.18 Das Register ist vom Leiter der Anlage regelmäßig zu kontrollieren und auf Anforderung dem StALU WM, Abt. 5, vorzulegen. Es ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.
- II.2.19 Es ist ein Beauftragter für Abfall zu bestellen. Die Fachkunde für den bestellten Betriebsbeauftragten ist jeweils nach drei Jahren zu erneuern. Eine Kopie des jeweils aktuellen Fachkundenachweises ist dem StALU WM vorzulegen. Personelle Änderungen sind dem StALU WM, Abt. 5, unaufgefordert mitzuteilen.
- II.2.20 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind dem StALU WM, Abt. 5, in einem Jahresbericht folgende Angaben aus dem Register zu übergeben:
- Bestände je Abfallart zum Jahresanfang
 - Menge Input je Abfallart gesamt

- Durchsatz der Behandlungsanlage gesamt
 - Menge Abfalloutput gesamt, davon verwertet, beseitigt bzw. nicht entsorgt
 - je Betriebseinheit sind die Lagerbestände zum Jahresende anzugeben.
- II.2.21 Die im Annahmekatalog genannten Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ausreichende (Rest-) Kapazität der zur zeitweiligen Lagerung der Abfälle vorgesehenen Tankbehälter vorhanden ist. Gleiches gilt für die Lagerkapazität für das Produkt sowie das Sauerwasser.
- II.2.22 Es darf nur so viel produziert werden, wie genehmigte Lagerkapazität für diesen Zweck genehmigt wurde. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG verpflichtet, das generelle Vermischungs- und Verdünnungsverbot von Abfällen einzuhalten.
- II.2.23 Es ist sicherzustellen, dass von den angenommenen Abfällen keine negativen Auswirkungen auf die zu erzeugenden Produkte ausgehen.
- II.2.24 Vor Inbetriebnahme und bei Änderungen sind Abnahmeverträge für das Sauerwasser und das biodieselhaltige Produkt beim StALU WM vorzulegen.
- II.2.25 Eine Beprobung und Angaben zur Zusammensetzung des Sauerwassers und des biodieselhaltigen Produktes sind spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme sowie in dem ersten Jahr monatlich vorzulegen. Danach kann ein längeres Intervall von halbjährig in Betracht gezogen werden. Es ist zu belegen, dass die Nebenprodukteigenschaften gem. § 4 KrWG bzw. das Ende der Abfalleigenschaften gem. § 5 KrWG erfüllt sind.
- II.2.26 Abfälle, die in der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. den von diesem zugelassenen „Drittunternehmer“ anzudienen.
- II.2.27 Die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen (§§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG). Die gesetzte Frist von vier Wochen zur Erledigung dieser Pflichten ist angemessen.

Luftreinhaltung

- II.2.28 Emissionen an organischen Stoffen beim Befüllen der Tanks und bei der Verladung in Tankwagen sind durch Einsatz des Gaspindelverfahrens und im Fall der methanolhaltigen Abluft durch Behandlung der Abluft im Gaswäscher zu vermeiden zu vermeiden.
- II.2.29 Die Abluft aus den Gaswäschern darf die folgenden Emissionswerte als Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten. Sämtliche nachfolgend aufgeführten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf:

Luftverunreinigender Stoff	Grenzwert	TA Luft – Nr.
Methanol	20 mg/m ³ oder 0,1 kg/h	5.2.5
organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³ oder 0,5 kg/h	5.2.5

- II.2.30 Die Abluft aus dem Kamin hat über Abgaskamine EQ1 mit einem Durchmesser von 0,4 m und einer Schornsteinhöhe von mindestens 10 m (GOK) zu erfolgen. Die Ableitung der Abluft aus den Gaswäschern hat über den Abgaskamin EQ2 mit einem Durchmesser von 0,1 m und einer Schornsteinhöhe von mindestens 10 m (GOK) zu erfolgen.

- II.2.31 Die Abluft ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- II.2.32 Der freie Auftrieb der Abgase an der Schornsteinmündung darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
- II.2.33 Bei begründeten Beschwerden (z.B. bzgl. des Geruchs) behalte ich mir vor, die geforderte Ableithöhe gemäß Nr. 5.5 sowie dem Anhang 7 für Geruchsemissionen der TA Luft erneut zu prüfen bzw. berechnen zu lassen und eine Erhöhung der Abluftrohre anzuordnen.
- II.2.34 Hinsichtlich des betriebenen Gaswäschers sind die Betreiberpflichten der 42. BImSchV einzuhalten.

Gerüche

- II.2.35 Im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte im Gewerbegebiet mit möglicher Wohn- oder Büronutzung in Parchim am „Möderitzer Weg 79“ (IO 1), „Am Spargelacker 15“ (IO 2) und „Am Spargelacker 15 (IO 3)“ darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen.
- II.2.36 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Bereich der bestehenden Wohnbebauung im Misch- und Wohngebiet der Immissionswert IW von 0,10 und im Gewerbe- und Industriegebiet der Immissionswert IW von 0,15 als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden nicht überschritten wird.
- II.2.37 Sollte es in der Nachbarschaft zu Geruchsbelästigungen kommen, bleibt mir die Erteilung von emissionsmindernden Auflagen vorbehalten.

Schall

- II.2.38 Nach Auftragsvergabe, spätestens aber 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage, ist nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten der im Schallgutachten modellierten Anlage entsprechen. Im Rahmen der Bauausführung sind insbesondere schalltechnisch relevante Einzelkomponenten sowie durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen zu dokumentieren.
Die gesamte Baudokumentation ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- II.2.39 Festgestellte Abweichungen in der Bauausführung, die die Immissionssituation nach Inbetriebnahme negativ beeinflussen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das akustische Modell des Vorhabens ist bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung fortzuschreiben. Eine Neuberechnung der zu erwartenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ist vorzunehmen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- II.2.40 Die Anlage hat an den maßgeblichen Immissionsorten im Zustand der höchsten betrieblichen Auslastung nachfolgende Immissionsrichtwertanteile „tags“ und/oder „nachts“ einzuhalten:
- | | |
|--|-------------------------------------|
| - IO1 „Parchim, „Möderitzer Weg 79,“ | „tags“ 59 dB(A) / „nachts“ 54 dB(A) |
| - IO2 „Parchim, „Am Spargelacker 15“, 1 OG | „tags“ 41 dB(A) / „nachts“ 36 dB(A) |
| - IO3 „Parchim, „Am Spargelacker 4“, 1. OG | „tags“ 36 dB(A) / „nachts“ 31 dB(A) |
- II.2.41 Für den Fall, dass an der schützenswerten Bebauung nach Inbetriebnahme der Anlage Beschwerden auftreten, ist durch eine Messung gem. § 28 BImSchG durch eine gem. § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die vorstehend genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.
Die Betriebsweise und Auslastung der Anlage während der Messung ist gem. Nr. A.3.5 TA Lärm nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist zu bestätigen, dass diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage erfasst wurde, welche die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.

IED-Jahresbericht

- II.2.42 Unbeschadet der unverzüglichen Mitteilungspflichten nach § 31 Abs. 3 und 4 BImSchG und anderer Berichtspflichten ist für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des Folgejahres dem StALU WM der IED-Jahresbericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG unaufgefordert zu übermitteln.

II.3. Bauordnung

- II.3.1 Entsprechend § 14 Absatz 1 und 2 BauVorlVO M-V ist/sind spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen:

- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Schall- und Erschütterungsschutz),
- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorlVO M-V für alle Gebäude sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standsicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach),

Ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

- II.3.2 Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 4 LBauO M-V unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen aus dem Prüfbericht des Prüfenieurs erteilt.
- II.3.3 Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, ist der Prüfenieur für Standicherheit beauftragt worden. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.
- II.3.4 Die Bauausführung darf gemäß § 55 Abs. 1 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.
- II.3.5 Die Treppe muss nach § 34 Abs.6 LBauO M-V einen festen und griffsicheren Handlauf haben.
- II.3.6 Entsprechend § 38 Abs. 3 und 4 LBauO M-V müssen Fensterbrüstungen mindestens 0,80 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie z.B. Geländer, eine Mindesthöhe von 0,90 m eingehalten wird.
- II.3.7 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).
- II.3.8 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

II.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Abwasser

- II.4.1 Für das anfallende Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §8 WHG erforderlich. Die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis sind mindestens einen Monat vor Nutzungsbeginn der Veresterungsanlage bei der unteren

Wasserbehörde (uWB) einzureichen.

- II.4.2 Mit dem Antrag ist ein Entwässerungskonzept inkl. Entwässerungsplan für die örtliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von Dach- und befestigten Flächen vorzulegen. Es ist zudem die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen, wo eine örtliche Versickerung stattfinden soll.
- II.4.3 Die wassertechnische Berechnung/ Bemessung muss entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 102 in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 153 erfolgen. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138-1 zu erfolgen.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

- II.4.4 Alle Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen.

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe DWA-A 779 sowie DWA-A 786 sind entsprechend einzuhalten.

- II.4.5 Alle Tätigkeiten an den Anlagen dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG i.V.m. § 45 der AwSV durchgeführt werden. Bei entsprechenden Tätigkeiten ist der Fachbetriebsnachweis der uWB des LK LUP vorzulegen.

- II.4.6 Die gesamte Lagerung, Herstellung, Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen hat auf geeigneten und stoffundurchlässigen Flächen zu erfolgen.

Die gesamte Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen müssen dauerhaft stoffundurchlässig und beständig sein sowie eventuellen mechanischen und dynamischen Belastungen standhalten.

Die Untersuchung der Flächen auf Dichtheit erfolgt grundsätzlich durch Sichtprüfung der Oberflächen sämtlicher Abfüllbereiche. Ergeben sich dabei Zweifel an der Dichtheit einer Bodenbefestigung (z.B. aufgrund von Setzungen oder von Ablösungen im Fugenbereich), sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Fugenmassen und Fugenbänder müssen dauerhaft elastisch sein.

Mit Datum vom 07.09.2016 wurde vom Sachverständigen [geschwärzt*] ein „Gutachten zu den Voraussetzungen an die Untergrundbeschaffenheit einer Tanklagerfläche doppelwandiger Lagertanks gefertigt, dass der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit den Antragsunterlagen eingereicht wurde. Lt. Gutachten war die Betonfläche zum Zeitpunkt der 2016 stattgefundenen Prüfung bereits 40-50 Jahre alt. Es wurde u.a. festgestellt, dass ca. 3-5 Betonplatten durchgehende Trennrisse aufweisen, was auch zum Zeitpunkt diverser Vor-Ort-Kontrollen bestätigt werden kann. Die anderen Betonplatten (Einzelplatten) waren zum Zeitpunkt der Prüfung monolithisch und rissfrei. Im Ergebnis der Überprüfung war die vorliegende Betonfläche bei einer fachgerechten (bauaufsichtlich zugelassen) Fugenausbildung als wasserrechtlich geeignete Auffangfläche für ggfs. austretende Lagermedien zum damaligen Zeitpunkt (2016) geeignet.

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis über die fachgerechte Fugenausbildung mit Vorlage des Nachweises der Geeignetheit des Fugenmittels zu übersenden. Nach erfolgter Fugenausbildung ist eine Überprüfung des Abfüllplatzes (Nachprüfung) durch einen zugelassenen Sachverständigen erforderlich. Der Prüfbericht ist vor Inbetriebnahme der

Anlage an die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übersenden.

Um eine Verunreinigung eines Gewässers bzw. des Grundwassers zu vermeiden ist die Lagerfläche, wie bereits vor Ort besprochen mit einer geeigneten Aufkantung zu versehen, um sicherzustellen, dass kein mit wassergefährdenden Stoffen belastetes Niederschlagswasser in den angrenzenden unbefestigten Bereich gelangen kann, zumal auch auf der Fläche mit Auffangwannen gearbeitet wird und diese bei Starkregenereignissen überlaufen könnten. Die Fertigstellung hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Nachweise (Rechnung, Lieferschein, Nachweis Fachbetrieb...) sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- II.4.7 Da es sich teilweise um eine bereits bestehende Anlage handelt, war u.a. eine Nachforderung, die Berichte eines zugelassenen Sachverständigen aller auf dem Gelände befindlichen Anlagen vorzulegen.

Die Prüfberichte vom 19.03.2025 sowie 06.10.2025 liegen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor.

Der Prüfbericht für den Abfüllplatz wurde nicht vorgelegt. Herr Dr.-Ing. Hamelmann wurde bereits mit E-Mail vom 13.11.2025 darüber informiert. Gleichzeitig fehlt die jeweilige Aufstellung aller Stoffe (aktueller Stand), auf die sich in den Prüfberichten bezogen wird bzw. die Angabe der Stoffe auf den Prüfberichten selbst.

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind diese Nachweise der unteren Wasserbehörde des LK LUP vorzulegen.

- II.4.8 Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist der vorhandenen abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und nachweislich zu entsorgen.

Die abflusslose Sammelgrube muss dicht sein. Eine Einleitung in das Grundwasser/Gewässer darf nicht erfolgen. Für die abflusslose Sammelgrube ist ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Da es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt, könnte die Prüfung auf Dichtheit bereits durchgeführt worden sein. Der Dichtheitsnachweis ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- II.4.9 Alle Behälter/Tanks müssen zugelassen, doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sein, sofern sie nicht in einem dichten und beständigen Auffangraum stehen; auf die erforderlichen Rückhaltungen nach § 18 (AwSV) wird verwiesen.

- II.4.10 Die Anlagen sind mit einem entsprechenden Anfahrschutz zu sichern.

- II.4.11 Der Umgang mit allen wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der eingereichten Sicherheitsdatenblätter zu erfolgen.

- II.4.12 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen und notwendige Maßnahmen sind einzuleiten. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

- II.4.13 **Betriebsanweisung:** Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderung der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen an die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übersenden. Gleichzeitig ist der uWB des LK LUP (Frau Ahrens, Tel.-Nr. 03871 7226845) der Ansprechpartner für die Anlage mit den entsprechenden Kontaktdaten zu benennen, um bei Bedarf kurzfristig Kontakt aufnehmen zu können.

II.4.14 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein und ist auf Verlangen der uWB des LK LUP vorzulegen.

II.4.15 Die errichteten Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind abnahmepflichtig. Der gesamte Anlagenkomplex zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch einen zugelassenen Sachverständigen wie folgt einer Prüfung zu unterziehen:

Termine:

Vor der Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung,
wiederkehrend alle 5 Jahre nach der letzten Überprüfung,
wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nach erfolgter Prüfung zu übersenden.

Auf die bereits durchgeführten Prüfungen und der noch erforderlichen Korrektur sowie auf den noch fehlenden Prüfbericht des Abfüllplatzes wurde gesondert eingegangen (s. oben).

II.4.16 Während des Betriebes der Anlage, im Annahmehereich der Roh- und Hilfsstoffe sowie im Abgabebereich der End- und Nebenprodukte evtl. anfallende Leckagen von wassergefährdenden Stoffen sind umgehend mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind auf Verlangen der uWB des LK LUP vorzulegen

II.4.17 Die erforderlichen Mittel zur Havariebekämpfung sind zu bevorraten.

II.4.18 Für die Anlagen ist ein Anlagenkataster vorzuhalten, in dem eine Anlagenabgrenzung durch den Betreiber vorgenommen wird. Das Kataster muss eine Aufstellung aller sich in den jeweiligen Anlagen befindlichen wassergefährdenden Stoffen mit Stoffbezeichnung, Menge, Wassergefährdungsklasse vorhanden sein. Das Kataster ist ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.

Erstmalig ist das Anlagenkataster vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

II.4.19 Ausgangszustandsbericht:

Den eingereichten Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass AZB-relevante Stoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich ist. Der entsprechende Untersuchungsrahmen wird durch den Bereich Grundwasser-/Bodenschutz nach Vorlage des AZB geprüft.

Durch den Betreiber wurde ein Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht vom 11.12.2025 bei der Genehmigungsbehörde (StALU WM) eingereicht.

Der AZB wird nach Information in dem Untersuchungskonzept vor Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt.

Im Pkt. 6. Beschreibung der technischen Schutzmaßnahmen des Untersuchungskonzeptes für den AZB wird ein Entwässerungssystem mit Ölabscheider genannt.

Hierzu ist eine Erläuterung erforderlich, da der uWB des LK LUP nicht bekannt ist, dass sich auf dem Gelände ein Ölabscheider befindet. Diese Erläuterung ist mit dem AZB vor Inbetriebnahme der Anlage an die uWB zu übersenden.

II.4.20 Eine Inbetriebnahme der Anlagen darf erst erfolgen, wenn alle v.g. Nachweise und Unterlagen vollständig bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Frau Ahrens, E-Mail: ute.ahrens@kreis-lup.de) vorgelegt wurden und eine



Bestätigung des AZB durch den Bereich Grundwasser- Bodenschutz des LK LUP erfolgt ist.

- II.4.21 Eine evtl. beabsichtige Nutzung des LKW-Aufliegers mit einwandigen Tanks darf nicht erfolgen, da diese derzeit nicht der AwSV entsprechen.

Grundwasser- und Bodenschutz

- II.4.22 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der AZB der unteren Wasserbehörde des LK LUP (H. Neuwirth, E-Mail: Julius.Neuwirth@kreis-lup.de, Fr. Ahrens, E-Mail: ute.ahrens@kreis-lup.de) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

II.5. Arbeitsschutz

- II.5.1 Alle nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) erforderlichen Prüfungen der Anlage und ihrer Anlagenteile sind nach endgültiger Errichtung der Anlage und unmittelbar vor Inbetriebnahme durchzuführen.

- II.5.2 Die aktuellen Prüfaufzeichnungen aller verwendeten Arbeitsmittel, insbesondere der überwachungsbedürftigen Anlagen, sind am Betriebsort zur Einsichtnahme vorzuhalten.

§ 14 Abs. 7 u. § 17 Abs. 1 BetrSichV

- II.5.3 Wird die Anlage ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb genommen, ist sie durch eine Fachfirma, die Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzt, so zu sicher, dass Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen. Die Außerbetriebnahme hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BetrSichV

- II.5.4 Die Anlage darf nur von hierzu schriftlich beauftragten Beschäftigten verwendet werden. Die schriftlichen Beauftragungen sind am Anlagenstandort aufzubewahren.

§ 12 Abs. 3 BetrSichV; Abschnitt 3.7 Abs. 1 TRBS 1116

- II.5.5 Werden neben den beauftragten Beschäftigten weitere Personen, wie zum Beispiel Fremdfirmenbeschäftigte oder Selbstständige, an der Anlage tätig, so ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Die schriftliche Bestellung ist am Anlagenstandort aufzubewahren.

§ 13 Absatz 3 BetrSichV

- II.5.6 Alle am Anlagenstandort verwendeten Arbeitsmittel (§ 2 Abs. 1 BetrSichV) sind zu identifizieren und in einer Liste, die am Anlagenstandort einsehbar sein muss, schriftlich zu erfassen.

Die Liste, muss enthalten:

- Art und Umfang erforderlicher Prüfungen nach BetrSichV,
- Prüfständigkeiten und
- Fristen von wiederkehrenden Prüfungen (§§ 14, 16 BetrSichV).

§ 3 Absatz 6 i.V.m. Absatz 8 Nummer 4 BetrSichV;

§ 6 Absatz 9 Nummer 6 GefStoffV

- II.5.7 Die ortsfesten Behälter/Tanks sind so aufzustellen, dass sie ihre Lage nicht verändern und durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt werden können.

Es ist ein angemessen dimensionierter Anfahrerschutz in Abhängigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, der Art, Masse, Geschwindigkeit und Fahrtrichtung der dort verkehrenden Fahrzeuge, vorzusehen.

§ 7 Abs. 2 GefStoffV, TRGS 509 Abschnitt 5

- II.5.8 Die ortsfesten Behälter/Tanks sind so aufzustellen, dass sie ihre Lage nicht verändern und durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt werden können.

Es ist ein angemessen dimensionierter Anfahrerschutz in Abhängigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, der Art, Masse, Geschwindigkeit und Fahrtrichtung der dort verkehrenden Fahrzeuge, vorzusehen.

§ 7 Abs. 2 GefStoffV, TRGS 509 Abschnitt 5

- II.5.9 Die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und die Gefährdung der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren:

- Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen,
- Organisation der Arbeitsabläufe,
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen,
- angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung,
- Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen,
- Bereithalten von Mitteln zur Gefahrenabwehr.

Restentleerte, ungereinigte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.

§ 8 Abs. 1 GefStoffV, TRGS 509 / 510 Abschnitt 4

§ 7 Abs.4 GefStoffV, TRGS 510 Abschnitt 12.1

- II.5.10 Die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und die Gefährdung der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren:

- Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen,
- Organisation der Arbeitsabläufe,
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen,
- angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung,
- Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen,
- Bereithalten von Mitteln zur Gefahrenabwehr.

Restentleerte, ungereinigte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.

§ 8 Abs. 1 GefStoffV, TRGS 509 / 510 Abschnitt 4

§ 7 Abs.4 GefStoffV, TRGS 510 Abschnitt 12.1

- II.5.11 Austretende Gefahrstoffe müssen erkannt und beseitigt werden können und dürfen nicht in hierfür nicht vorgesehene Bereiche gelangen können. Hierfür müssen ausreichende Flächen vorhanden sein (z.B. Abfüll- oder Ableitflächen, Auffangräume, Rückhalteeinrichtungen), die ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die zu lagern- den Gefahrstoffe sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein müssen.

Rückhalteeinrichtungen im Freien müssen mit Einrichtungen zur Entfernung von Wasser versehen sein. Diese Einrichtungen müssen absper- oder abschaltbar sein. Die Absperreinrichtungen müssen auch im Brandfall funktionsfähig sein.

§ 8 Abs. 5 GefStoffV TRGS 510 Abschnitt 4.2, TRGS 509 Abschnitt 5.3

II.5.12 In Lagerräumen und Lagern im Freien muss eine ausreichende Beleuchtung vorhanden sein. Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass eine Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird.

§ 7 Abs. 2 GefStoffV, TRGS 510, Abschnitt 5.1 und ASR A3.4

II.5.13 Es ist ein Alarmplan zu erstellen mit Angaben zum Verhalten bei Feuer, Unfall, Betriebsstörungen und Produktaustritt/Leckagen. Der Alarmplan ist an gut zugänglichen Stellen auszuhängen und muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Telefonnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt, Krankenhaus, Krankentransport, Polizei,
- Telefonnummern des Betriebsleiters, Meisters und sonstiger verantwortlicher Personen,
- Angaben zu Alarmsignalen, Sammelplatz und Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschalten von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.

§ 13 GefStoffV i.V.m. Nr.5.4 TRGS 510 Abschnitt 7.3, TRGS 509 Abschnitt 11.1.4

II.5.14 Den Beschäftigten sind neben einem geeigneten Pausenraum auch Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Da eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit gefährlichen Stoffen nicht sicher auszuschließen ist, sind in den Umkleieräumen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits vorzusehen.

Umkleide- und Waschräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben und sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.

Durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung ist vom Arbeitgeber reinigen zu lassen.

§ 8 Abs. 3 GefStoffV, § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Ziff. 4.1, 4.2 ArbStättV, ASR4.2

§ 9 Abs.5 GefStoffV

II.5.15 Ein Büro im OG des Betriebsgebäudes stellt einen gefangenen Raum gemäß ASR A2.3 Abschnitt 3.6 dar.

- Gefangene Räume dürfen als Arbeits- oder Pausenraum nur genutzt werden, wenn:
- eine Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall gemäß ASR A2.2. erfolgt oder
- eine Sichtverbindung zum vorgelagerten Raum gewährleistet ist, sofern im vorgelagerten Raum nicht mehr als eine normale Brandgefährdung vorhanden ist.

§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Ziff.2.3 ArbStättV, ASR A2.3

II.6. Brand- und Katastrophenschutz

II.6.1 Die Lagertanks für Methanol und Sauerwasser sind laut Beschreibung des Explosionsschutzkonzeptes doppelwandige Gebinde. Um im schweren Havariefall eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern und im Brandfall für die Feuerwehr eine beherrschbare Flächenbegrenzung zu erreichen wird empfohlen die beiden Tanks mit einer entsprechenden dichten Umwallung, Mauer oder ähnlichem zu umfrieden [TRGS 509, §20 AwSV, außerkraftgetretene LÖRÜRL]

II.6.2 Laut den Sicherheitsdatenblättern ist als geeignetes Löschmittel alkoholbeständiger Löschschaum oder entsprechendes Löschpulver anzuwenden. Um im Brandfall über

die ausgetretenen brennbaren Flüssigkeiten eine „Sperrschicht“ zum Löschen und der Verhinderung der weiteren Ausgasung erzeugen zu können, ist alkoholbeständiges Löschschaummittel in einer Größenmenge in Abhängigkeit der größten zu erwartenden Rückhaltefläche mit einer 2-fachen Reserve an einer für die Feuerwehr im Ernstfall erreichbaren Stelle vorzuhalten.

[§3(3) Nr. 1 BrSchG M-V, TRGS 509 8.2 (10)]

- II.6.3 Es ist ein Feuerwehrplan nach den Vorgaben der DIN14095 und des Merkblattes für Feuerwehrpläne des Landkreises Ludwigslust-Parchim bis zur Nutzungsaufnahme zu erstellen. Der Feuerwehrplan muss zusätzlich mögliche Ex-Zonenbereiche und die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der Hauptlagerstoffe enthalten. Zwecks Freigabe sind die Unterlagen mit den Sachbearbeitern FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz abzustimmen. [Brandschutznachweis 6.1.1]
- II.6.4 Laut Sicherheitsdatenblätter dürfen die Stoffe [geschwärzt*] im Brandfall nicht mit Wasser gelöscht werden. Darauf ist durch entsprechende Kennzeichnungen in den Lagerbereichen hinzuweisen.
- II.6.5 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in das Objekt und mit seinen Besonderheiten bis zur Nutzungsaufnahme und in regelmäßigen Abständen einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie, vorzugsweise per E-Mail, zukommen zulassen.
- II.7. Prüfungen, Anzeigen und Abnahmen
- II.7.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).
- II.7.2 Die Fertigstellung der Anlage ist dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim (Fachdienst Bauordnung) zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Fertigstellung haben Sie einen Termin für die Schlussbesichtigung vorzuschlagen.
- II.7.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft), dem Landkreis Ludwigslust-Parchim (Fachdienst Bauordnung) sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Für das Betriebsgrundstück wurde am 14.10.2016 eine auf 3 Jahre befristete Baugenehmigung für eine Versuchsanlage erteilt, welche bereits erloschen ist. Ungeachtet dessen wurde die Anlage weiterhin betrieben.

Am 18.08.2022 wurde durch das StALU WM eine Stilllegungsanordnung mit der aufschiebenden Bedingung erlassen, dass für ein zwingend erforderliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG die Antragsunterlagen unter Zuhilfenahme eines

Ingenieurbüros bis zum 30.12.2022 (später verlängert auf: 30.04.2023) vollständig vorlegen müssen.

Die Versuchsanlage ist spätestens seit dem 04.03.2025 (Datum der Anlasskontrolle durch das StALU WM) außer Betrieb, da sie teilweise demontiert wurde und aufgrund der technischen Mängel nicht betrieben werden kann.

Die Nordev GmbH & Co. KG hat mit Ihrem Antrag vom 13. Oktober 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Rohester auf Basis von Fettsäuren entsprechend der Nummern 4.1.2 EG, 8.8.2.1 EG, 8.10.2.1 EG und 9.3.2 V nach Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt.

Die Nordev GmbH & Co. KG plant auf dem Betriebsgelände am Standort „Zum Strauchberg 6“ in Parchim die neue Errichtung und den Betrieb einer Ver- und Umessterungsanlage als unbefristete genehmigungsbedürftige Anlage.

Der Antrag ist am 13. Oktober 2023 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg eingegangen. Letzte Änderungen der Antragsunterlagen fanden am 17.12.2025 (Untersuchungskonzept für einen Ausgangszustandsbericht) statt. Zudem wurden am 01.04.2026 Angaben zur gelagerten Menge von Abfällen zur Berechnung einer möglichen Sicherheitsleistung und der Errichtungskosten nachgereicht.

I.2. Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 3 und 4 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2b der ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Nach Eingang der letzten nachgeforderten Unterlagen bzw. nach Nachreichung von Angaben zu den Errichtungskosten und den Abfällen für die Berechnung der Sicherheitsleistung am 01. April 2026 hat die Prüfung ergeben, dass die eingereichten Unterlagen als vollständig anzusehen waren.

I.5. Behördenbeteiligung

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurden folgenden Fachbehörden am Verfahren beteiligt und nach § 10 Abs. 5 BImSchG zur Stellungnahme aufgefordert

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (Stellungnahme vom 08.05.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (Stellungnahme vom 24.10.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur, Wasser und Boden - untere Wasserbehörde (Stellungnahme vom 27.01.2026)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Stellungnahme vom 04.08.2025)

Die beteiligten Behörden stimmten dem Vorhaben, teilweise mit Aufnahmen von Nebenbestimmungen und Hinweisen, zu.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Stadt Parchim hat das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben am 30.07.2024 erteilt. Die in dem Schreiben enthaltenen Bedingungen können so nicht in den Genehmigungsantrag aufgenommen werden, da das Einvernehmen nur erteilt oder versagt werden kann. Die Argumente zum Lärm- und Explosionsschutz wurden bei der Erteilung der Nebenbestimmungen des StALU WM und des LAGuS jedoch berücksichtigt.

I.7. Vorprüfung des Einzelfalls

Die allgemeine Vorprüfung nach Nr. § 7 Abs. 1 i. V. m. in Verbindung mit Nr. 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierbei wurden zunächst die Merkmale des Vorhabens sowie die Standortmerkmale beschrieben und hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens geprüft. Anschließend erfolgte eine Bewertung möglicher Auswirkungen. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich durch die zwingend einzuhaltenden Grenzwerte nach der TA Luft bzw. 1. BImSchV sowie der Sicherstellung der freien Abströmung der Abluft aus dem Gaswäscher und der Feuerungsanlage. Geruchsintensive Inputstoffe werden laut dem Betreiber nicht eingesetzt. Die methanolhaltige Abluft wird zuvor durch den Gaswäscher gereinigt. Zudem werden organisatorische Maßnahmen und die regelmäßige Probenentnahme gem. der 42. BImSchV für den Gaswäscher durchgeführt. Für die Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen nach der AwSV einzuhalten. Die Bekanntmachung erfolgte am 29. April 2024 im Amtlichen Anzeiger Nr. 18 sowie im Internet.

I.8. Anhörung

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V erfolgte durch Zusendung eines Entwurfes dieses Genehmigungsbescheides an die Antragstellerin mit Mail vom 07.05.2026. Mit Ihrem Schreiben vom 28.05.2026, das am selben Tag per Mail beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) einging, gaben Sie an keine Einwände gegen den Bescheid zu haben. Nachträglich wurde der Hinweis E.I.5.1 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz (LAGuS) in Absprache mit Ihnen nach der Anhörung in den Bescheid aufgenommen.

II. Entscheidung

II.1. Genehmigung

Die unter Nr. A.1 d.B. formulierte Genehmigung wird erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

II.2. Verfristung

Die unter Nr. A.2 d.B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die Anlage, wenn mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist. Die gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anlage bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht,



sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

II.3. Kostenentscheidung

Die Kostenschuld der Nordev GmbH & Co. KG als Antragstellerin ergibt sich aus § 11 i.V.m. § 13 VwKostG M-V.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Blm-SchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. § 1 ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Nr. A.6 d.B. wird nach den Tarifstellen 1.1, 2.1 und 2.4 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt berechnet.

Sofern zur Ermittlung der Gesamtgebühr einzelne Teilsummen durch Rahmengebühr festzusetzen sind, wurden hierfür der mit dem Genehmigungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand sowie der durch Genehmigung erlangte wirtschaftliche Nutzen für die Genehmigungsinhaberin herangezogen.

Die Errichtungskosten wurden insgesamt in Ihrem Schreiben vom [geschwärzt*] mit [geschwärzt*] Euro angegeben.

[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*]
[geschwärzt*]	
	[geschwärzt*]

III. Bedingungen

III.1. Anlagensicherheit

Die Genehmigung wird mit der Bedingung C.I.1.1 verbunden, da die sechs mit Gefahrstoffen gefüllten Gefahrgutcontainer der alten Versuchsanlage nicht Bestandteil der genehmigten Anlage sind und schon zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Anlage im Nahbereich dieser alten Gefahrgutcontainer die Pflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG nicht erfüllt würden. Die Gefahrgutcontainer sind mit Gefahrstoffen gefüllt und besitzen keine gültige Prüfung. Nach den Antragsunterlagen ist rund um Behälter mit Gefahrstoffen ein Schutzabstand von 10 m zu Gebäuden nach der TRGS 509 einzuhalten, was für die alten Gefahrgutcontainer zum Betriebsgebäude nicht gegeben ist. Zudem sind Gefahren bei Bauarbeiten mit zu erwartenden feuergefährlichen Arbeiten im Nahbereich nicht mehr zugelassener Gefahrgutcontainer nicht auszuschließen. Sollte ein Transport der gefüllten Gefahrgutcontainer wegen der abgelaufenen Prüfung nicht mehr möglich sein, wird in der Bedingung der getrennte Transport von Inhalt und Behältern als Option offengelassen.

Der Nachweis des erfolgten Entfernens der Gefahrgutcontainer ergibt sich aus den Informationspflichten nach § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die Bedingung Nr. C.I.1.3 folgt daraus, dass die auf 3 Jahre befristete Baugenehmigung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 14.10.2016 (Aktenzeichen 108 0118 0006 BA 160484) für die Versuchsanlage abgelaufen ist. Inhalt der Genehmigung nach § 4 BImSchG durch das StALU WM sind die eingereichten Antragsunterlagen, wobei aus Zeichnungen, Lageplänen und dem Brandschutzkonzept der beantragte Anlagenumfang eindeutig zu entnehmen ist. Sämtliche davon nicht erfassten Gebäude, Container, Anlagenteile etc. sind vor Inbetriebnahme vom Betriebsgrundstück zu entfernen, damit die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG sicher eingehalten werden können.

Grundannahme für diese Genehmigungsentscheidung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten des § 5 BImSchG, insbesondere der Schutz vor von der Anlage ausgehenden sonstigen Gefahren. Zur tatsächlichen Umsetzung dieser Anforderungen ist die antrags- und genehmigungskonforme Errichtung der Anlage erforderlich. Dies soll die unter Nr. C.I.1.4 dieses Bescheides formulierte Bedingung zur Prüfung der Anlage durch einen Sachverständigen sicherstellen. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 29a BImSchG.

III.2. Arbeitsschutz

Die unter Abschnitt C.I.2 aufgeführten Bedingungen ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Bedingungen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

IV. Auflagen

IV.1. Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Auflagen unter Abschnitt Nr. C.II.1 sollen den bestimmungs- und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5

Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherstellen und konkretisieren die nach § 52 Abs. 2 BImSchG der Behörde zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

Die Anzeige des Betreiberwechsels unter Abschnitt C.II.1.6 ist notwendig, um die Überwachungspflichten der Behörde nach § 52 BImSchG abzusichern und in § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG begründet. bleibt.

IV.2. Immissionsschutz und Anlagensicherheit

Allgemein

Die unter Abschnitt Nr. C.II.2.1- C.II.2.10 formulierten Auflagen dienen der Einhaltung und Konkretisierung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.

Das Betriebstagebuch ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation. Der Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt.

Anlagensicherheit

Gemäß § 29a BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie der Prüfung von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Dieses geschieht unter Nr. C.II.2.11 d.B. gemäß § 29a Abs. 2 S.2 BImSchG im Zusammenhang mit der vorliegenden Genehmigung.

Abfall

Die abfallrechtlichen Auflagen Nr. C.II.2.12 und C.II.2.13 dienen der Durchsetzung eines rechtskonformen Anlagenbetriebs. Sie beruhen auf §§ 47 Abs. 3 und 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 1. HS BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Durchführung der Eingangskontrolle der Auflage C.II.2.14 dient der Prüfung, ob die angelieferten Abfälle in der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können. Mit der Umsetzung wird die Annahme von Abfällen ausgeschlossen, deren weitere Entsorgung in der Anlage nicht sichergestellt ist, und Falschdeklarationen können vorab erkannt und das weitere Vorgehen entsprechend festgelegt werden. Die Dokumentation der Eingangskontrolle dient dabei als Nachweis über die durchgeführte

Kontrolle. Gleichzeitig werden mit der Dokumentation die Registerpflichten gem. § 49 Abs. 1 KrWG i. V. mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Durch Umsetzung der Nebenbestimmung C.II.2.15 und 16 wird die Annahme von Abfällen, für deren Lagerung und Behandlung die Anlage nicht geeignet ist, nachweislich ausgeschlossen.

Die Nebenbestimmung unter C.II.2.17-18 konkretisiert die sich für Entsorger von Abfällen bereits aus § 49 Abs. 2 KrWG i. V. mit § 24 NachwV ergebende Pflicht zur Führung von Registern. Im Zusammenhang dazu steht hier die auf der Grundlage des abfallrechtlichen Verursacherprinzips bestehende Pflicht des Abfallerzeugers zur Abfalleinstufung.

Gem. § 59 KrWG i.V.m. § 2 Nr.1 a) bb) AbfBeauftrV ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Die Genehmigungsbehörde hält es zudem für erforderlich, dass im Hinblick auf die Art der Anlage und die Art der zu behandelnden bzw. zu lagernden Abfälle ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen ist (siehe Auflage C.II.2.19).

Die Nebenbestimmung C.II.2.20 zur Vorlage einer Jahresübersicht ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i. V. mit § 47 KrWG.

Die Auflage C.II.2.21-C.II.2.22 zur Annahme der Abfälle sowie die Produktion bei ausreichend gegebener Lagerkapazität lässt sich mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 1. HS BImSchG begründen. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Es soll verhindert werden, dass Abfälle über die genehmigte Anlagenkapazität hinaus gelagert werden, für die keine Sicherheitsleistung und für dessen Lagerung keine Genehmigung vorliegt.

Mit der Nebenbestimmung C.II.2.23 wird einerseits die Pflicht zur schadlosen Verwertung von Abfällen gem. § 7 Abs. 3 KrWG und andererseits die Produktverantwortung i. S. des § 23 KrWG berücksichtigt.

Durch die Auflage C.II.2.24 soll sichergestellt werden, dass kein Produkt in großen Mengen entsteht, für das keinen Absatzmarkt beseht und letztendlich Abfall ist, welches auf dem Anlagengelände ohne Sicherheitsleistung gelagert wird. Es ist sicherzustellen, dass die Nebenprodukteigenschaften gem. § 4 KrWG bzw. das Ende der Abfalleigenschaften gem. § 5 KrWG erfüllt sind.

Die Durchführung der Eingangskontrolle der Auflage C.II.2.25 dient der Prüfung, ob die angelieferten Abfälle in der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können. Mit der Umsetzung wird die Annahme von Abfällen ausgeschlossen, deren weitere Entsorgung in der Anlage nicht sichergestellt ist, und Falschdeklarationen können vorab erkannt und das weitere Vorgehen entsprechend festgelegt werden. Die Dokumentation der Eingangskontrolle dient dabei als Nachweis über die durchgeführte Kontrolle. Gleichzeitig werden mit der Dokumentation die Registerpflichten gem. § 49 Abs. 1 KrWG i. V. mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Die Auflagen C.II.2.26 und C.II.2.27 begründen sich aus § 13 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Pflicht des Abfallbesitzers zur Abfallentsorgung, also zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen, besteht gemäß §§ 7 Abs. 2 und 15 KrWG. Die gesetzte Frist von vier Wochen zur Erledigung dieser Pflicht ist angemessen.

Luftreinhaltung

Die Auflage C.II.2.28 über die Anwendung des Gaspindelverfahrens beim Befüllen der Lagertanks und Tankwagen begründet sich aus den Nr. 5.2.6.6 der TA Luft und dient

der Vermeidung der Emissionen an organischen und geruchsintensiven Stoffen.

Die einzuhaltenden Emissionswerte und Auflagen in Abschnitt C.II.2.29 ergeben sich aus den Nr. 5.2.5 der TA Luft.

Die Ableitung der Abgase wurde in der „Fachstellungnahme zu Emissionen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen“ (shn-Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Erstellungsdatum 28.01.2025) betrachtet. Als Ergebnis wurden Ableithöhen von 10 m für ausreichend erachtet, welche in die Auflage C.II.2.30 übernommen wurden.

Da die TA Luft für die Abgasableitung des Gaswäschers unmittelbar anzuwenden ist und für den Dampfkessel zumindest eine Erkenntnisquelle darstellt, wird die Genehmigung mit dem Auflagenvorbehalt erteilt, dass bei berechtigten Beschwerden zu Abgasen die Ableithöhen der Abgasleitungen nachträglich auf die exakten Werte bei Anwendung der TA Luft zu erhöhen sind (siehe Auflage C.II.2.30 und C.II.2.33).

Gem. Nr. 5.5.2.1 der TA Luft soll ein Schornstein mindestens

- a) eine Höhe von 10 m über dem Grund und
- b) ein den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben und
- c) die Oberkante von Zuluftöffnungen, Fenster und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen.

Diese würden für den Heizkessel EQ1= 10,5 m und für den Gaswäscher EQ2= 11,6 m betragen.

Anlagen der 42. BImSchV wie der eingesetzte Gaswäscher (Nassabscheider) sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers, insbesondere durch Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden (Auflagen Nr. C.II.2.34). Der Abluftwäscher fällt als Nassabscheider mit einem pH-Wert von 5 - 9 gem. § 1 Abs. 2 S. 5 unter die 42. BImSchV.

Gerüche

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und betreiben, dass keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Auflagen Nr. C.II.2.35- C.II.2.37).

Die Auflage Nr. C.II.2.36, dass in Misch- und Wohngebieten der Immissionswert IW von 0,10 und im Gewerbe- und Industriegebiet der Immissionswert IW von 0,15 als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden nicht überschritten werden soll, begründet sich aus der Tabelle 22 im Anhang 7 der TA Luft.

Die in der Nebenbestimmung C.II.2.38- C.II.2.41 formulierten Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage und zum Nachweis der akustischen Eigenschaften dienen der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen, welche durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm konkretisiert werden.

IED-Bericht

Die Pflicht zur Abgabe eines IED-Jahresberichtes ergibt sich aus § 31 BImSchG und

wird in der Auflage C.II.2.42 näher bestimmt.

IV.3. Bauordnung

Die unter Ziffer C.II.3 aufgeführten baurechtlichen Auflagen ergeben sich aus dem BauGB sowie aus der LBauO M-V und sichern die Einhaltung sicherheitstechnischer, brandschutz- und bauplanungsrechtlicher Vorgaben.

IV.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Grundwasser- und Bodenschutz

- IV.4.1 Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

IV.5. Arbeitsschutz

Die unter Abschnitt C.II.5 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

IV.6. Brand- und Katastrophenschutz

Die unter Abschnitt C.II.6 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus § 14 LBauO M-V, wonach bauliche Anlagen so zu errichten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Brandausbreitung vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Eigentümer einer baulichen Anlage mit erhöhter Brandgefährdung kann nach § 3 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V verpflichtet werden, Sonderlöschmittel zu Verfügung zu stellen.

Die Erstellung eines Feuerwehrplanes und einer Brandschutzordnung werden im Brandschutznachweis als Bestandteil der Antragsunterlagen benannt und in den Auflagen nur durch Detailregelungen untersetzt. Rechtlich ergibt sich zudem aus § 19 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V die Forderung eines Feuerwehrplanes.

E. Hinweise

I.1. Allgemeines

- I.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Somit bleibt auch nach Einlegen eines Widerspruchs die in Nr. A.6 d.B. festgesetzte Zahlungsverpflichtung bestehen.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch

Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belastigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf ggf. der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
- I.1.8 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angaben des Zeitpunktes der Einstellung, dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Dezernat 51 unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde und bevor die Stilllegungsvorbereitungen nach außen erkennbar werden anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen.
- I.1.9 Auch nach Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

I.2. Immissionsschutz und Anlagensicherheit

- I.2.1 Die Bestimmungen der 1. BImSchV u.a. über Emissionsgrenzwerte und durchzuführende Messungen sowie der 42. BImSchV gelten unmittelbar ohne weiteres behördliches Handeln nach den dort festgelegten Regelungen, soweit in diesem Bescheid nichts anders geregelt ist.
- I.2.2 Ergeben auch die Wiederholungsmessungen und -feststellungen, dass die Anforderungen nach 1. BImSchV, 42. BImSchV, TA Luft oder hiervon abweichenden, in diesem Bescheid festgelegten Regelungen beim Betrieb der Anlage nicht eingehalten werden, bleiben der Überwachungsbehörde weitere Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.
- I.2.3 Vor Inbetriebnahme sind beim StALU WM die für den Betrieb erforderlichen behördlichen Kennnummern (Erzeugernummer und Entsorgernummer) gem. § 49 KrWG und § 28 NachwV zu beantragen.
- I.2.4 Bei der Forderung nach Festsetzung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG handelt es sich um eine „Soll - Bestimmung“, von der nur im Falle des Vorliegens eines atypischen Falls abgesehen werden kann.

Gemäß Ziffer 3.4 Abs. 3 der Entscheidungshilfe des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern kann von der Festsetzung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden, wenn diese den Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschreitet. Dies ist hier mit einer berechneten Sicherheitsleistung von [geschwärzt*] der Fall. Das Absehen von der Erhebung einer Sicherheitsleistung ist vorläufig. Die Erhebung kann bei sich ändernden Randbedingungen jederzeit nachgeholt werden.

I.3. Bauordnung

- I.3.1 Die Erklärung nach § 14 Abs.1 BauvorlVO M-V über die Erstellung des Brandschutz-nachweises liegt vor.
- I.3.2 Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Hierzu ist ihm rechtzeitig Gelegenheit zu geben, auch den Rohbauzustand zu besichtigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).
- I.3.3 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:
- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
 - b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
 - c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).
- Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.
- I.3.4 Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) ist der Fachdienstbauordnung verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, wird das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informiert.

I.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Abwasser

- I.4.1 Das anfallende Schmutzwasser des Büro- und Sozialgebäudes ist der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Hierfür ist eine Stellungnahme der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (hier: Stadtwerke Parchim GmbH) einzuholen.

Das anfallende Produktionsabwasser „Sauerwasser“ wird entsprechend den Antragsunterlagen an die [geschwärzt*] geliefert und somit extern verbracht.

Abwasser von Dach- und befestigten Flächen (anfallendes Niederschlagswasser)

Gemäß den eingereichten Antragsunterlagen soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden. Grundsätzlich stellt die Einleitung in ein Gewässer (hier: Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser) gemäß § 9 WHG eine Benutzung dar, die gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig ist.

- I.4.2 Es darf zu keiner Vermischung mit verunreinigtem Abwasser kommen.
- I.4.3 Die wasserrechtliche Erlaubnis für das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen wird gesondert durch die uWB erteilt.

I.5. Arbeitsschutz

- I.5.1 Es ist sicherzustellen, dass bei einer Lagergröße (Sauerwasser) von mehr als 10000 l der Flammpunkt des gelagerten Sauerwassers 23°C nicht unterschreitet. Anderenfalls ist unverzüglich die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

- I.5.2 Die Erlaubnis Nr.: L01.17 vom 25.08.2017 zur Errichtung und Betrieb eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten, erteilt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, behält ihre Gültigkeit.
- I.5.3 Die Gefährdungsbeurteilung muss
- auch jene Explosionsschutzmaßnahmen konkret dokumentieren, die für auf Dauer technisch dichte Anlagenteile durch Wartung und Überwachung sorgen sollen (§ 10 Abs. 2 BetrSichV; § 8 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV), sowie
 - Schutzmaßnahmen beinhalten für das Füllen und Entleeren ortsbeweglicher Behälter (Tankwagen).
- Maßnahmen für die Einhaltung ebenjener Schutzmaßnahmen sind fachkundig zu ermitteln und umzusetzen.
- I.5.4 Erfolgen neben der Lagerung weitere Tätigkeiten, wie z.B. Bereitstellung und Bereithalten, Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme oder Instandhaltungsarbeiten, sind diese aufgrund der möglichen zusätzlichen Gefährdungen, wie z.B. beim Öffnen geschlossener Systeme, An-/Abkuppeln von Leitungen, separat in der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 und TRBS 1112 zu bewerten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zusätzlich zu ergreifen.
- I.5.5 Alle technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich der baulichen, müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden.
Zu den zu überprüfenden Einrichtungen gehören insbesondere: Auffangeinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, Überfüllsicherungen, Behälter und Rohrleitungen, Augen- und Körperduschen, Einrichtungen zur Verhinderung von unzulässigem Über- oder Unterdruck und Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen.
Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen, sowie die Anforderung an die prüfenden Personen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- I.5.6 Ist die Überprüfung einer Schutzmaßnahme, z.B. Brandschutzmaßnahme, nicht unmittelbar durchführbar, ist im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zu ermitteln, ob die getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen einzeln oder in Zusammenwirken den erwünschten Erfolg erwarten lassen. Die gewählten Schutzmaßnahmen sind dabei auf mögliche Wechselwirkungen zu untersuchen und erforderlichenfalls abzustimmen und anzupassen.
- I.5.7 Den Beschäftigten sind schriftliche Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen, anhand derer sie regelmäßig wiederkehrend zu unterweisen sind.
- I.5.8 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit am Anlagenstandort angemessene Anweisungen erhalten.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
------------	--

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
------------	--



9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauPVO	EU-Bauproduktenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Im Auftrag

[geschwärzt*]

*Hinweis: Schwärzungen erfolgten entweder aus Gründen des Datenschutzes oder zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Anhang 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang 1: Inhaltsverzeichnis d. Antragsunterlagen

Anlage Nr.	Inhalt	Seiten- zahl
0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	6
1.	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG)	19
1.2	Kurzbeschreibung	2
2.	Lagepläne	
2.1	Übersichtskarte 1:25.000	3
2.2	Übersichtskarte 1: 5.000	1
2.3	Liegenschaftskarte	2
2.3.1	Flurstücknachweis	1
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Bebauungsplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB	2
2.6	Sonstiges	2
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrich- tungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfah- ren	9
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	2
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	2
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströme	3
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	106
3.6	Maschinenaufstellungspläne	15
3.7	Maschinenzeichnungen	1
3.8	Fließbilder	
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	3
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	3
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild (R&I)	3
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließ- lich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen wer- den	17

4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	38
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	3
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	1
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	18
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	7
6.4	Sonstige	1
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	6
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	28
7.4	Lärm am Arbeitsplatz	1
7.5	Vibrationen am Arbeitsplatz	1
7.6	Sonstiges	9
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.3	Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog	3
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	2
9.6	Sonstige	3
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Entwässerungsplan	3
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	1

10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und zur Vermischung	1
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohrabwassers	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/ Gemische	21
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	2
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBVAnlagen)	4
11.8	Sonstiges	27
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.6	Sonstiges	65
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	2
13.5	Sonstiges	20
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	27
14.4	Sonstiges	1
15	Chemikaliensicherheit	
15.3	Sonstiges	2
17	Sonstige und nachgereichte Unterlagen	101